Kammerversammlung am 07./08.11.2025

Zahnärztekammer Niedersachsen

Antrag-Nr.: **1**

Antragsteller: **Vorstand der ZKN**

TOP 2: **Resolution „Zukunft einer wohnortnahen und niedrigschwelligen Zahnmedizin in Deutschland!"**

Wortlaut und Begründung:

Angesichts der aktuell angespannten gesundheitspolitischen Situation, global wachsender Anforderungen an die Resilienz unseres Gesundheitssystems, finanzieller Herausforderungen in den Sozialversicherungssystemen wird es immer anspruchsvoller, für unsere Bevölkerung auch in Zukunft eine wohnortnahe und niedrigschwellig zugängliche Zahnmedizin in Deutschland flächendeckend sicherzustellen. Daher fordert die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Niedersachsen (ZKN) die Bundesregierung dazu auf, folgende Maßnahmen zu ergreifen und entsprechende Gesetzesinitiativen auf den Weg zu bringen:

1. Stärkung des dualen Krankenversicherungssystems

Die Beibehaltung des erfolgreichen dualen Krankenversicherungssystems hat oberste Priorität für die Kammerversammlung der ZKN. Der Dualismus aus gesetzlicher und privater Krankenversicherung ist entscheidend, um die Vielfalt und Qualität der Gesundheitsversorgung unserer Patientinnen und Patienten zu sichern. Daher fordert die Kammerversammlung die Politik dazu auf, ein klares Bekenntnis zum Erhalt dieses bewährten Modells abzugeben.

2. Stärkung von Freiberuflichkeit und ihrer Selbstverwaltung

Die Bundesregierung wird zu einem klaren Bekenntnis zur Freiberuflichkeit und zur Selbstverwaltung aufgefordert. Diese sind notwendig, um die Unabhängigkeit, die hohe Qualität und die patientenzentrierte Ausrichtung der Versorgung zu sichern. Daher unterstützen wir ausdrücklich die Forderung des Koalitionsvertrages, nach der die Selbstverwaltung der Freien Berufe und die berufsständischen Versorgungswerke gestärkt werden sollen.

3. Eindämmung der Kommerzialisierung durch Fremdkapital

Die Kammerversammlung der ZKN spricht sich nachdrücklich gegen die weiterhin zunehmende Kommerzialisierung der Zahnmedizin durch investorengetragene Praxisketten (iMVZ) aus. Diese renditegetriebene Entwicklung gefährdet die patientenorientierte Versorgung und muss durch einen geeigneten Rechtsrahmen sozial- und berufsrechtlich reguliert werden.

4. Bürokratieabbau endlich praxisnah umsetzen!

Die Bundesregierung wird zu einer massiven Reduktion der administrativen Belastungen der Zahnarztpraxen aufgefordert, damit Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie deren demografiebedingt zahlenmäßig reduziertes Fachpersonal endlich wieder mehr Zeit für die Patientenversorgung haben.

Auch die europäischen Bürokratiemonster Medical Device Regulation (MDR) und European Health Data Space (EHDS) bedürfen dringend einer kritischen Neubewertung mit dem Ziel des Bürokratieabbaus.

5. Präventionsdividende heben - Budgetierung beenden!

Die zahnmedizinische Prävention ist ein Erfolgsmodell, was in der aktuellen DMS 6 Studie erneut eindrucksvoll bewiesen wird. Die Prävention muss gestärkt werden, um die Mundgesundheit der Bevölkerung noch weiter zu verbessern.

Die Budgetierung der präventionsorientierten Parodontitis-Behandlung (PAR-Behandlung) in der vertragszahnärztlichen Versorgung muss sofort abgeschafft werden, um eine bedarfsgerechte und präventiv besonders wichtige Versorgung in diesem Bereich zu ermöglichen.

6. Zukunft der GOZ: Punktwert anheben, Erstattungsordnung vermeiden!

Die Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) ist seit 1988 unverändert, die Preise wurden seitdem nicht mehr an die allgemeine Teuerungsrate angepasst. Wir fordern eine Anhebung des GOZ-Punktwertes unter Berücksichtigung deutlich gestiegener Energie-, Material-, Personal- und Digitalisierungskosten. Die GOZ als Gebührenordnung eines freien Berufs darf nicht in eine Erstattungsordnung umgewandelt werden. Eine Novelle der GOZ nach dem Vorbild der Vorstellungen von BÄK und PKV für eine neue GOÄ lehnen wir ab.

Abstimmungsergebnis:

dafür:	alle anwesenden Mitglieder
dagegen:	/
Enthaltungen:	/

Antrag einstimmig angenommen

Kammerversammlung
am 07./08.11.2025

Zahnärztekammer Niedersachsen

Antrag-Nr.: **2**

Antragsteller: **Vorstand der ZKN**

TOP 2: **GOÄ-Vorschlag der Ärzteschaft für GOZ ungeeignet**

Wortlaut:
Die Kammerversammlung der ZKN stellt klar: Sollte der Verordnungsgeber den Vorschlag von BÄK und PKV-Verband für eine Novelle der GOÄ tatsächlich aufgreifen, ist dieser nicht für eine Übernahme in die GOZ geeignet. Die Abschaffung des nicht zuletzt auch die Patientinnen und Patienten schützenden Gebührenrahmens, die Einschränkungen bei der analogen Berechnung neuer Leistungen und die weitere Bürokratisierung der abweichenden Vereinbarung würden die GOZ von einer Gebührenordnung in eine Erstattungsordnung verwandeln. Mit einer Gebührenordnung eines freien Berufes hätte das nichts mehr zu tun.

Begründung:
Der zahnärztliche Beruf ist ein eigenständiger Beruf. Eine wechselseitige Anpassung von GOÄ und GOZ ist daher weder notwendig noch sinnvoll.

Abstimmungsergebnis:

dafür:	alle anwesenden Mitglieder
dagegen:	/
Enthaltungen:	/

Antrag einstimmig angenommen

Kammerversammlung
am 07./08.11.2025

Zahnärztekammer Niedersachsen

Antrag-Nr.: **3**

Antragsteller: **Vorstand der ZKN**

TOP 2: **GOZ-Punktwert sofort anpassen und Punktwertdynamisierung einrichten**

Wortlaut und Begründung:

Die Kammerversammlung der ZKN mahnt mit allergrößtem Nachdruck eine sofortige Anpassung des Punktwertes der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) an die gesamtwirtschaftliche Entwicklung an. Nach 37 Jahren Untätigkeit sind eine Anhebung des Punktwerts im betriebswirtschaftlich erforderlichen Maß und eine automatisierte Punktwertdynamisierung längst überfällig.

Die in § 15 Zahnheilkundegesetz gesetzlich verankerte Pflicht des Verordnungsgebers zur regelmäßigen und automatisierten Anpassung besteht unabhängig davon, ob ein Vorschlag der von den GOZ Betroffenen – etwa der Bundeszahnärztekammer und der PKV – vorliegt. Der Verordnungsgeber darf sich nicht hinter dem Fehlen eines solchen Vorschlags verstecken, da die Verantwortung für die Anpassung allein bei ihm liegt und nicht delegiert werden kann. Ein weiteres Hinhalten der Zahnärztinnen und Zahnärzte ist nicht akzeptabel. Aus diesem Grund ist eine betriebswirtschaftlich erforderliche Anhebung des GOZ-Punktwertes mit einer gesetzlich verankerten, indexgebundenen und mindestens jährlichen Überprüfung und Anpassung zu verknüpfen.

Abstimmungsergebnis:

dafür:	alle anwesenden Mitglieder
dagegen:	/
Enthaltungen:	/

Antrag einstimmig angenommen

Kammerversammlung am 07./08.11.2025

Zahnärztekammer Niedersachsen

Antrag-Nr.: **4**

Antragsteller: **Vorstand der ZKN**

TOP 2: **Prävention als Schlüssel eines zukunftsfesten Gesundheitssystems mit solider Finanzierung**

Wortlaut:

Die Kammerversammlung der ZKN begrüßt, dass Prävention eine zentrale Rolle im Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD einnimmt. Sie fordert die Bundesregierung dazu auf, Prävention zum Leitmotiv ihres gesundheitspolitischen Handelns zu machen. Dazu erwartet sie von der neuen Bundesregierung insbesondere:

- Die im Jahre 2021 vom G-BA beschlossenen Leistungen für die präventionsorientierte Parodontitistherapie als gesetzliche Früherkennungs- und Vorsorgeleistungen zu verankern und die für die Versorgung erforderlichen Mittel vollumfänglich zur Verfügung zu stellen und nicht weiter Budgetzwängen zu unterwerfen.

- Zahnmedizinische Präventionsmaßnahmen verlässlich beizubehalten und für vulnerable Patientengruppen auszubauen, um die Präventionserfolge der letzten Jahrzehnte auch in Zukunft zu sichern.

- Den im internationalen Vergleich beispielhaften niedrigschwelligen Zugang zur zahnärztlichen Versorgung in Deutschland zu erhalten.

- Eine zweckgebundene Herstellerabgabe auf stark zuckerhaltige Getränke, eine verpflichtende Lebensmittelkennzeichnung und Werbebeschränkungen für stark gezuckerte Lebensmittel einzuführen.

Begründung:

Die jüngst veröffentlichte Sechste Deutsche Mundgesundheitsstudie (DMS 6) des Instituts der Deutschen Zahnärzte (IDZ) belegt, dass sich die Mundgesundheit nicht nur in allen Altersgruppen, sondern auch über alle sozialen Schichten hinweg stetig verbessert hat. Diese Bilanz ist Folge der konsequenten Präventionsarbeit in der Zahnmedizin. Um diesen Erfolgsweg weiterverfolgen zu können, müssen die Menschen in allen Lebensphasen und vulnerable Patientengruppen auf eine bedarfsgerechte und präventionsorientierte zahnärztliche Versorgung vertrauen können. Ohne verlässliche finanzielle und strukturelle Rahmenbedingungen ist dies jedoch nicht möglich. Das zeigen die dramatischen Einbrüche bei den Parodontitisneubehandlungen in Folge der strikten Budgetierung des GKV-FinStG. Kurzsichtige Kostendämpfungsmaßnahmen fügen der Versorgung nachhaltige Schäden zu, machen Präventionserfolge in kürzester Zeit wieder zunichte und führen zu erheblichen Folgekosten für das gesamte Gesundheitssystem. Allen muss klar sein: Wer bei Prävention spart, zahlt am Ende doppelt!

Neben den Folgen für die Mund- und Allgemeingesundheit der betroffenen Versicherten (14 Millionen Deutsche sind sogar von einer schweren Parodontalerkrankung betroffen) entstehen durch politische Fehlentscheidungen wie der strikten Budgetierung des GKV-FinStG (hier durch eine unbehandelte oder nicht frühzeitig behandelte Parodontitis) Folgekosten, die allein im zahnärztlichen Bereich bei rund 200 Millionen Euro jährlich liegen (KZBV, 2025). Dazu kommen indirekte Krankheitskosten, die eine international vergleichende Studie für Deutschland mit knapp 35 Milliarden Euro beziffert (Botelho et al. 2022).

Zudem bedingt und begünstigt der hohe Zuckerkonsum in Deutschland eine Vielzahl von in großen Teilen lebensstilbedingten und damit vermeidbaren Zivilisationskrankheiten. Hierzu zählen insbesondere Typ-2-Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Übergewicht und Adipositas sowie Karies und Parodontitis. Dadurch entstehen auch erhebliche Behandlungs- und Folgekosten. Nach einer Studie der Universität Hamburg belaufen sich allein die Kosten durch Adipositas auf 63 Milliarden Euro pro Jahr.

Abstimmungsergebnis:

dafür:	alle anwesenden Mitglieder
dagegen:	/
Enthaltungen:	/

Antrag einstimmig angenommen

Kammerversammlung
am 07./08.11.2025

ZKN
Zahnärztekammer
Niedersachsen

Antrag-Nr.: **5**

Antragsteller: **Vorstand der ZKN**

TOP 2: **Regulierung von investorenbetriebenen MVZ – Jetzt!**

Wortlaut:

Die Kammerversammlung der ZKN fordert die Bundesregierung auf, der unregulierten Tätigkeit von fachfremden Investoren auf dem Gebiet der Zahnheilkunde unverzüglich durch folgende Maßnahmen entgegenzuwirken:

1. Die MVZ-Gründungsberechtigung für Krankenhäuser ist im SGB V räumlich und fachlich zu beschränken. Zahnärztlich tätige MVZ dürfen nur von Krankenhäusern mit einer zahnmedizinischen Fachabteilung oder einem zahnmedizinischen Versorgungsauftrag gegründet werden und müssen sich zwingend im gleichen Planungsbereich befinden wie das gründungsberechtigte Krankenhaus.

2. Der Zugang zur Ausübung der Zahnheilkunde ist insbesondere für MVZ-Trägergesellschaften unter Genehmigungsvorbehalt im Zahnheilkundegesetz (ZHG) zu stellen. Die für die Ausübung der Zahnheilkunde zulässigen Berufsbilder sowie der Zugang zu diesen Berufsbildern sind im Gesetz abschließend zu beschreiben. Darin muss u. a. festgelegt sein, dass die Mehrheit von Gesellschaften, in denen Zahnheilkunde ausgeübt wird, immer in zahnärztlichen Händen liegen muss („50 + 1 Regel"), die Gesellschaft verantwortlich von einem Zahnarzt geführt wird und Dritte nicht am Gewinn beteiligt sein dürfen.

Begründung:

Die Kammerversammlung begrüßt, dass sich CDU, CSU und SPD in ihrem Koalitionsvertrag auf ein iMVZ-Regulierungsgesetz verständigt haben. Die neue Bundesregierung wird nun aufgefordert, dieses Versprechen zu priorisieren und auf Grundlage des Koalitionsvertrages einen Gesetzentwurf vorzulegen, der sich nicht allein auf Maßnahmen zur Transparenz beschränken darf, sondern die nachgewiesenen Gefahren von iMVZ für die Patientenversorgung tatsächlich aufgreift und diese wirksam eindämmt.

Abstimmungsergebnis:

dafür:	alle anwesenden Mitglieder
dagegen:	/
Enthaltungen:	/

Antrag einstimmig angenommen

Kammerversammlung
am 07./08.11.2025

ZKN
Zahnärztekammer
Niedersachsen

Antrag-Nr.: **6**

Antragsteller: **Vorstand der ZKN**

TOP 2: **Anerkennung von Zahnärzten und Zahnärztinnen aus Drittländern, ohne das Patientenwohl zu gefährden**

Wortlaut:
Die Kammerversammlung der ZKN fordert die Bundesregierung auf, die Anerkennung von in Drittländern erworbenen, zahnmedizinischen Berufsabschlüssen wie folgt zu verbessern:

1. Die Qualität der zahnmedizinischen Versorgung und der damit einhergehende Patientenschutz haben bei der Anerkennung von zahnmedizinischen Berufsqualifikationen oberste Priorität: Keine Anerkennung auf Kosten des Patientenschutzes.
2. Die Kenntnisprüfung nach § 2 Absatz 3 Satz 3 ZHG ist zur Verringerung der Verfahrensdauer gegenüber der Überprüfung der Gleichwertigkeit der Ausbildungen nach Aktenlage vorrangig einzuführen.
3. Eine notwendige Fachsprachprüfung ist vor der Kenntnisprüfung durchzuführen.
4. Keine Herabsenkung der Anforderungen an die Überprüfung der einzureichenden Unterlagen auf Plausibilität, Referenz und Echtheit.
5. Es ist ein bundeseinheitliches Register über anhängige und abgeschlossene zahnärztliche Approbationsverfahren einzuführen, um Mehrfachbeantragungen zu unterbinden.

Begründung:
Die Kammerversammlung der ZKN begrüßt die gesetzgeberische Initiative, Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsqualifikationen in den Heilberufen zu beschleunigen und zu vereinfachen. Weil Patientinnen und Patienten in Deutschland zu Recht eine qualitativ hochwertige, zahnmedizinische Versorgung erhalten und erwarten, stellt der Gesetzgeber selbst richtigerweise voran, dass bei allen Anpassungen die Sicherheit der Patientinnen und Patienten höchste Priorität haben muss. Kein anderer Maßstab darf bei der Beurteilung der Regeln für Anerkennungsverfahren in der Zahnheilkunde gelten.

Abstimmungsergebnis:

dafür:	Mehrheit der anwesenden Mitglieder
dagegen:	/
Enthaltungen:	10

Antrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder bei zehn Enthaltungen angenommen

Kammerversammlung
am 07./08.11.2025

ZKN
Zahnärztekammer
Niedersachsen

Antrag-Nr.: **7**

Antragsteller: **Vorstand der ZKN**

TOP 2: **Keine Einführung eines partiellen Berufszugangs in der Zahnheilkunde – für eine Reform des Artikel 4f der Berufsanerkennungsrichtlinie (BARL)**

Wortlaut:
Die Kammerversammlung der ZKN fordert die Bundesregierung auf, sich auf europäischer Ebene für eine Reform des Artikels 4f BA-RL einzusetzen, um den partiellen Berufszugang in der Zahnheilkunde ersatzlos zu streichen.

Begründung:
Vor dem Hintergrund eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen die Bundesrepublik Deutschland durch die Europäische Kommission wegen Nichtumsetzung des Artikels 4f der BA-RL sowie eines Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union (C-940/19) sieht der Gesetzgeber sich gezwungen, die Möglichkeit eines partiellen Berufszugangs auch für Berufe, die der automatischen Anerkennung unterliegen, durch Schaffung entsprechender Regelungen im nationalen Recht umzusetzen. Die Kammerversammlung der ZKN sieht den gesetzgeberischen Handlungsbedarf, lehnt gleichwohl die Einführung eines partiellen Berufszugangs ab und fordert den Gesetzgeber auf, sich auf europäischer Ebene für eine ersatzlose Streichung des Art. 4f der Richtlinie 2005/36/EG (Berufsanerkennungsrichtlinie (BA-RL)) jedenfalls für reglementierte Berufe einzusetzen. Es besteht in der Praxis weder Bedarf an einer entsprechenden Regelung noch gibt es in den anderen Mitgliedsstaaten Berufsgruppen, für die eine entsprechende Regelung relevant sein könnte.

Abstimmungsergebnis:

dafür:	Mehrheit der anwesenden Mitglieder
dagegen:	/
Enthaltungen:	5

Antrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder bei fünf Enthaltungen angenommen

Zahnärztekammer Niedersachsen

Antrag-Nr.: **8**

Antragsteller: **Vorstand der ZKN**

TOP 2: **Sofortprogramm zum Bürokratieabbau: überflüssige bürokratische Hürden im Praxisalltag abschaffen!**

Wortlaut:

Die neue Bundesregierung ist seit einigen Monaten im Amt und sowohl CDU/CSU als auch SPD haben im Wahlkampf den Bürokratieabbau als essenziell wichtiges Thema für unser Land und unser Gesundheitswesen identifiziert. Nun muss der Bürokratieabbau zeitnah konkret umgesetzt und weiterer Bürokratieaufbau verhindert werden!

Wir begrüßen sehr, dass im Koalitionsvertrag ein umfassender und entschiedener Bürokratieabbau angekündigt wird, indem alle „Gesetze einem Praxis-Check" unterzogen werden und eine „Vertrauenskultur und Stärkung der Eigenständigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Profession" etabliert werden soll.

Die Bundeszahnärztekammer (BZÄK) fordert ein Sofortprogramm zum Bürokratieabbau, mit dem JETZT in einem ersten Schritt sieben überflüssige bürokratische Hürden im Praxisalltag abgeschafft werden. Dazu schlägt die BZÄK konkret folgende Maßnahmen vor:

1. Rücknahme des von der Arbeitsgemeinschaft Medizinprodukte der Länder (AGMP), dem RKI und dem BfArm veröffentlichten Verbots der „abschließenden Wischdesinfektion" von semikritischen Medizinprodukten oder der Forderung nach deren Validierung.

2. Vollständige Abschaffung der Fremdvalidierung der Aufbereitungsprozesse zahnärztlicher Medizinprodukte.

3. Bundesweite Einführung der „Tagesabschlussdokumentation" bei der Aufbereitung von Medizinprodukten in Zahnarztpraxen.

4. Abschaffung der Forderung aus der Medizinproduktebetreiberverordnung nach einem „Beauftragten für Medizinprodukte" bei mehr als 20 Angestellten in einer Praxis.

5. Abschaffung des Bestandsverzeichnisses aller aktiven, nicht implantierbaren Medizinprodukte in Zahnarztpraxen.

6. Abschaffung der bestehenden Pflicht zur Teilnahme an Aktualisierungskursen im Strahlenschutz (Kenntnisse und Fachkunde).

7. Sofortige Streichung des neuen §21, Absatz 1a Arbeitsschutzgesetz. Keine neuen Praxisbegehungen nach Arbeitsschutzgesetz!

Begründung:
Die Zahnarztpraxen leiden wie viele Branchen in Deutschland an einem Bürokratie-Burnout: 25 Prozent der Behandlungszeit geht den Patientinnen und Patienten durch überflüssige Bürokratie verloren. Täglich müssen Mitarbeitende in unseren Praxen 962 Regelungen befolgen. So müssen für die Aufbereitung eines einfachen Mundspiegels allein sieben Verordnungen, elf DIN-Normen, 14 Arbeitsanweisungen und neun Dokumentationsvorgaben beachtet werden.

Wenn die Zahnmedizin in Deutschland weiterhin so herausragende Ergebnisse hervorbringen soll, wie es die neue DMS 6 Studie belegt, muss die Politik mit entschlossenem Handeln den Praxen JETZT die tonnenschweren bürokratischen Mühlsteine von den Schultern nehmen, die uns seit Jahren belasten, um wieder unsere Patientinnen und Patienten in den Mittelpunkt zu stellen und nicht Listen, Validierungen und Misstrauenskultur!

Abstimmungsergebnis:

dafür:	alle anwesenden Mitglieder
dagegen:	/
Enthaltungen:	/

Antrag einstimmig angenommen

Zahnärztekammer Niedersachsen

Antrag-Nr.: **9**

Antragsteller: **Vorstand der ZKN**

TOP 2: **Kein Bachelor in der Zahnmedizin**

Wortlaut:

Die Kammerversammlung der ZKN spricht sich entschieden gegen die Einführung eines Bachelorabschlusses in den Studiengängen Zahnmedizin, Humanmedizin und Pharmazie aus, wie er aktuell in NRW gemäß § 66 des Entwurfs zum Hochschulgesetz geplant ist, wonach lediglich das Ablegen, nicht aber das Bestehen des Zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung Voraussetzung für die Verleihung des integrierten Bachelorgrades sein soll.

Daher fordern wir vom Normgeber in NRW:

- **die vollständige Streichung des §66 aus dem Gesetzentwurf.**

Begründung:

Das Hochschulstärkungsgesetz soll u. a. Neuerungen für die Studiengänge Medizin, Pharmazie und Zahnmedizin regeln, wonach Bachelorgrade im Falle des Nichtbestehens bestimmter Prüfungsabschnitte der Pharmazeutischen und Zahnärztlichen Prüfung und des Ablegens eines Abschnitts der Ärztlichen Prüfung verliehen werden sollen (§ 66 Abs. 1b bis 1d Hochschulstärkungsgesetz).

Hinsichtlich der geplanten Regelungen bestehen zunächst erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken. Einschlägig für die Zulassung zu den Berufen des Arztes, des Apothekers und des Zahnarztes ist die konkurrierende Gesetzgebung des Bundes und der Länder nach Art. 72 Abs. 1 und Art. 74 Abs. 1 Nr. 19 Grundgesetz (GG). Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung, „solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat", Art. 72 Abs. 1 GG. Die Zulassung zu den Berufen des Arztes, des Apothekers und des Zahnarztes ist durch den Bundesgesetzgeber bereits abschließend in den vorgenannten Gesetzen geregelt worden.

Hierdurch tritt eine „Sperrwirkung" ein, wodurch die Länder ihre Gesetzgebungskompetenz verlieren.

Es bestehen ferner erhebliche rechtliche Bedenken, die Verleihung eines Bachelorgrads für den Fall des bloßen Nichtbestehens bzw. Ablegens einer Prüfung vorzusehen. Denn hierdurch belegt ein Prüfungskandidat gerade, dass bei ihm die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nicht bestehen.

Es fehlt somit gänzlich an einem objektivierbaren Anknüpfungspunkt für die Verleihung des Bachelorgrads. Damit wird auch einer der bedeutsamsten Grundsätze des Prüfungswesens verletzt, wonach nur derjenige einen akademischen oder beruflichen Abschluss, einen akademischen Titel bzw. Grad oder die Berechtigung zur Zulassung zu einem bestimmten Beruf zugesprochen bekommt, der durch das erfolgreiche Bestehen eines Prüfungsverfahrens nachgewiesen hat, die erforderlichen Befähigungen und Kompetenzen zu besitzen.

Im Weiteren birgt die Einführung solcher Bachelorgrade ungerechtfertigte Gefahren für das Gemeinwohl. Denn es wird zwangsläufig eine Vermischung und Verwechslung mit den klassischen Berufsbildern der betroffenen Heilberufe und deren Berufsausübung entstehen.

Soweit die Einführung der Bachelorgrade nach der Gesetzesbegründung eine Maßnahme zur Abmilderung des Fachkräftemangels darstellen soll, halten wir das Gesetz insoweit für ungeeignet, dass keine numerisch relevante Zahl an Betroffenen, die in den Anwendungsbereich des Gesetzesentwurfs zum Erwerb solcher Bachelorgrade fallen würden, vorhanden ist.

Im Bereich der Zahnheilkunde belegen die veröffentlichten Zahlen des Statistischen Bundesamtes, dass in den Jahren 2021, 2022 und 2023 von den jeweils abgelegten Staatsexamina in Nordrhein-Westfalen lediglich in einem einzigen Fall pro Jahr die Prüfung nicht bestanden wurde. In ganz Deutschland wurden im Jahr 2021 nur vier nicht bestandene Prüfungen gemeldet, 2022 und 2023 waren es jeweils zehn.

Die Einführung solcher Bachelorgrade begründet zudem die Gefahr von Fehlanreizen und kann dazu führen, dass Studierende nicht mehr entschlossen sein könnten, ihren Studiengang in jedem Fall erfolgreich zu absolvieren, sondern sich im Zweifel auch mit dem Erwerb eines solchen Bachelorgrads zufriedengeben.
Die Bachelorgrade sind ferner nicht geeignet, um – wie in der Begründung angegeben – ein konsekutives Masterstudium z. B. im Bereich der Human- oder Gesundheitswissenschaften wie Gesundheitsmanagement oder Public Health anzuschließen. Ein Hochschulgrad, der an das bloße Nichtbestehen eines Prüfungsabschnitts im apothekerlichen und zahnärztlichen Studium sowie das bloße Ablegen einer Prüfung im ärztlichen Studium anknüpft, kann aufgrund des fehlenden tatsächlichen Qualifikationsnachweises nicht mit dem erfolgreichen Abschluss eines herkömmlichen Bachelor-Studiums als Einstiegsqualifikationen für ein Masterstudium gleichgestellt werden.

Abstimmungsergebnis:

dafür:	alle anwesenden Mitglieder
dagegen:	/
Enthaltungen:	/

Antrag einstimmig angenommen

Kammerversammlung
am 07./08.11.2025

Zahnärztekammer Niedersachsen

Antrag-Nr.: **10**

Antragsteller: **T. Koch, Dr. Ross, Dr. Vogel, Dr. Graeser, Dr. Gerstenkamp, Dr. Thomas, Dr. Böse, Dr. Riefenstahl, Dr. Glusa**

TOP 2: **Einsatz für den Erhalt der uneingeschränkten Verfügbarkeit von Ethanol als Wirkstoff in Desinfektionsmitteln des Gesundheitswesens**

Wortlaut und Begründung:

Die Kammerversammlung (KV) der Zahnärztekammer Niedersachsen (ZKN) fordert das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) sowie das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) nachdrücklich dazu auf, sich auf nationaler und europäischer Ebene mit allem Nachdruck gegen die geplante undifferenzierte Einstufung von Ethanol als CMR-Stoff (kanzerogen, mutagen, reproduktionstoxisch) der Kategorie 2 oder der höchsten Gefahrenkategorie 1 im Rahmen des Biozidprodukte-Verfahrens (BPR) nach der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 und des CLH-Verfahrens gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 einzusetzen.
Die Bundesregierung wird aufgefordert, sich bei der Europäischen Kommission dafür stark zu machen, dass Ethanol weiterhin uneingeschränkt für Desinfektionsmittel im Gesundheitswesen verfügbar bleibt.

Begründung:
Ethanol ist seit Jahrzehnten ein zentraler und unverzichtbarer Wirkstoff in der Händedesinfektion und im medizinischen Infektionsschutz. Insbesondere gegenüber unbehüllten Viren – wie beispielsweise Polioviren – besitzt Ethanol eine nachweislich hohe Wirksamkeit. Seine breite Verfügbarkeit, schnelle Wirkung und gute Hautverträglichkeit machen ihn zu einem unersetzlichen Bestandteil der täglichen Hygiene in medizinischen Einrichtungen.

Die geplante Einstufung von Ethanol als CMR-Stoff der Kategorie 1 oder 2 im Rahmen des europäischen Biozidprodukte-Verfahrens (BPR) sowie des CLH-Verfahrens hätte gravierende Folgen für das Gesundheitswesen. Eine solche Klassifizierung würde unter anderem folgende Konsequenzen nach sich ziehen:

- Verbot des Umgangs für Schwangere, Stillende und Jugendliche gemäß § 11 Mutterschutzgesetz (MuSchG) und Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG)
- Pflicht zur Substitution – bei gleichzeitig fehlenden gleichwertigen Alternativen
- Verbot der Abgabe an Laien gemäß § 3 Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV)
- Verunsicherung von Patientinnen, Patienten und der Öffentlichkeit
- Marktrückzug zahlreicher Hersteller und deutliche Preissteigerungen

Diese Einstufung wäre wissenschaftlich unbegründet, da sie auf toxikologischen Daten zur oralen Alkoholaufnahme basiert und nicht auf die bestimmungsgemäße Anwendung von Ethanol in Biozidprodukten übertragbar ist. Es existiert keine belastbare Evidenz für eine krebserregende

oder reproduktionstoxische Wirkung bei sachgemäßer äußerlicher Anwendung in Desinfektionsmitteln.

Ethanol steht seit 1977 auf der Kernliste unentbehrlicher Arzneimittel der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und gilt als sicherer, wirksamer und unverzichtbarer Bestandteil der medizinischen Grundversorgung. Eine Einstufung als CMR-Stoff würde die bestehenden Hygiene- und Infektionsschutzstandards in Krankenhäusern, Arzt- und Zahnarztpraxen in Deutschland und Europa massiv gefährden.

Um den hohen Standard der Patientensicherheit und des Infektionsschutzes zu bewahren, ist daher ein entschiedenes Eintreten der Bundesregierung, des Bundesministeriums für Gesundheit und des Bundesinstituts für Risikobewertung auf nationaler wie europäischer Ebene erforderlich, um eine solche undifferenzierte Klassifizierung zu verhindern.

Abstimmungsergebnis:

dafür:	alle anwesenden Mitglieder
dagegen:	/
Enthaltungen:	/

Antrag einstimmig angenommen

Kammerversammlung
am 07./08.11.2025

ZKN
Zahnärztekammer
Niedersachsen

Antrag-Nr.: **11**

Antragsteller: **Dr. Gebelein, Dr. Braun, Hr. Röver, Dr. Urbach, Dr. Götzke**

TOP 2: **Kurswechsel in der Gesundheitspolitik**

Wortlaut und Begründung:

Betreff: Kurswechsel in der Gesundheitspolitik

Beschluss: Die Kammerversammlung fordert die neue Bundesregierung zu einem Kurswechsel in der Gesundheitspolitik auf. Ziel muss es sein, die Rahmenbedingungen für alle im Gesundheitswesen Tätigen zu verbessern, um trotz der gewaltigen gesellschaftlichen Veränderungen eine qualitativ hochwertige, flächendeckende Patientenversorgung zu gewährleisten.

Die Sofortmaßnahmen müssen folgende zentrale Punkte beinhalten:

1. Stärkung der freiberuflichen Selbstständigkeit und Förderung der Niederlassung des zahnärztlichen Nachwuchses als zentrale Säule zahnärztlicher Berufsausübung.
2. Reduzierung der überbordenden Bürokratielast und Schaffung eines Bürokratie-Monitorings zur Überprüfung und Vereinfachung bestehender Regelungen.
3. Entbudgetierung zahnärztlicher Leistungen in der GKV und Ausweitung von Selbststeuerungsmechanismen (Selbstbehalte, Direktabrechnung).
4. Beschränkung des Leistungskatalogs der GKV auf medizinisch notwendige Basisleistungen und Erhalt des Leistungsanspruchs bei der Wahl von außervertraglichen Leistungen.
5. Erhalt der funktionalen Selbstverwaltung und Beschränkung der staatlichen Einflussnahme auf die Rechtsaufsicht. Die Fachaufsicht über die Berufsausübung obliegt den Gremien der Selbstverwaltung.
6. Erhalt der privaten Vollversicherung und Einführung einer gesetzlichen Verpflichtung zur regelmäßigen Anpassung des Punktwertes der Gebührenordnung an die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen.
7. Schnelle Umsetzung der Forderung des Koalitionsvertrages: Regulierung des Marktzugangs von iMVZ, Transparenzschaffung und Abbau von Wettbewerbsnachteilen der Niedergelassenen gegenüber gewerblichen Trägern.

Abstimmungsergebnis:

dafür:	31
dagegen:	/
Enthaltungen:	25

Antrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder bei fünfundzwanzig Enthaltungen

38 **angenommen**

Kammerversammlung
am 07./08.11.2025

ZKN
Zahnärztekammer
Niedersachsen

Antrag-Nr.: **12**

Antragsteller: **Dr. Gebelein, Dr. Debbrecht, Dr. Vöhrs, Fr. Paap, Dr. Klingeberg, Dr. Schulz, Dr. Bleß, Dr. Schauer, Dr. Götze, Fr. Szablowski**

TOP 2: **Bürokratieabbau in der zahnärztlichen Berufsausübung**

Wortlaut und Begründung:

Beschluss: Die Kammerversammlung der ZKN fordert die politischen Entscheidungsträger auf, einen wirksamen Abbau bürokratischer Belastungen in der zahnärztlichen Praxis umzusetzen. Konkrete sofort umsetzungsfähige Vorschläge zur Vereinfachung rechtlicher und administrativer Vorgaben wären:

1. Wegfall individueller Textbegründungen bis zum 3,5-fachen Satz der GOZ
2. Einführung einer Negativdokumentation im Hygienemanagement
3. Streichung der Genehmigungspflicht oder verbindliche Freigabe in Echtzeit sämtlicher genehmigungspflichtiger Behandlungspläne
4. Abschaffung der Begehungen von Zahnarztpraxen durch das Gewerbeaufsichtsamt und Gesundheitsamt und Übergabe der Kontrolle an die Zahnärztekammer
5. Abschaffung der Validierung der an der Aufbereitung von Medizinprodukten beteiligten, regelmäßig gewarteten Geräte
6. Abschaffung der Pflicht zur Befüllung der elektronischen Patientenakte
7. Reduzierung von Unterweisungspflichten und deren Dokumentation für das Personal
8. Abschaffung unnötiger Arbeitsanweisungen für Routineanwendungen
9. Erfassung einer Sammel- oder Dauereinwilligung des Patienten für wiederkehrende Standardleistungen
10. Einheitliche Aufbewahrungsfrist für alle zahnmedizinischen Unterlagen

Begründung: Die zunehmende Bürokratisierung der zahnärztlichen Tätigkeit führt zu einer erheblichen Belastung für Praxisinhaber, angestellte Zahnärzte sowie das gesamte Praxisteam. Nach aktuellen Erhebungen entfallen fast 30 Prozent der der Arbeitszeit auf Verwaltungs- und Dokumentationstätigkeiten, die nicht unmittelbar der Patientenversorgung dienen. Diese Entwicklung gefährdet sowohl die Wirtschaftlichkeit der Praxen, die wohnortnahe flächendeckende Versorgung als auch die Attraktivität des Berufes. Ein systematischer Bürokratieabbau ist notwendig, um:

- mehr Zeit für Patientenbehandlung zu gewinnen
- die Berufszufriedenheit zu erhöhen
- und die Praxen wirtschaftlich und organisatorisch zu entlasten.

Abstimmungsergebnis:

dafür:	alle anwesenden Mitglieder
dagegen:	/
Enthaltungen:	/

Antrag einstimmig angenommen

Kammerversammlung
am 07./08.11.2025

Zahnärztekammer Niedersachsen

Antrag-Nr.: **13**

Antragsteller: **Dr. Gebelein, Dr. Wojak-Martiensen**

TOP 2: **Forderung nach Weiterführung der begonnenen Aufarbeitung der Pandemie-Zeit durch die Bundesregierung**

Wortlaut und Begründung:

Betreff: Forderung nach Weiterführung der begonnenen Aufarbeitung der Pandemie-Zeit durch die Bundesregierung

Beschluss: Die Kammerversammlung fordert, die begonnene Aufarbeitung der während der Corona- Pandemie ergriffenen staatlichen Maßnahmen anhand der RKI Protokolle konsequent weiterzuführen, die Enquete-Kommission mit weitreichenden Befugnissen auszustatten und die entsprechenden Lehren aus den Fehlern der Pandemie zu ziehen.

Abstimmungsergebnis:

dafür:	Mehrheit der anwesenden Mitglieder
dagegen:	5
Enthaltungen:	16

Antrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder bei sechzehn Enthaltungen und fünf Gegenstimmen angenommen

Kammerversammlung
am 07./08.11.2025

Zahnärztekammer Niedersachsen

Antrag-Nr.: **14**

Antragsteller: **T. Koch, Dr. Ross, Dr. Tetzlaff, Dr. Schmilewski, Dr. Vogel, Dr. Graeser, Dr. Gernhardt, Dr. Gerstenkamp, Dr. Riefenstahl,**

TOP 2: **§ 21 Absatz 1a des Arbeitsschutzgesetzes aufheben**

Wortlaut und Begründung:

Die Kammerversammlung (KV) der Zahnärztekammer Niedersachsen (ZKN) fordert die Bundesregierung, den Deutschen Bundestag sowie den Bundesrat auf, § 21 Absatz 1a des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG)(*) ersatzlos zu streichen.

Ziel ist es, zwar die bewährte risikoorientierte Aufsichtspraxis der Länder zu erhalten, aber den Aufbau zusätzlicher Bürokratie zu vermeiden und die personellen Ressourcen der staatlichen Arbeitsschutzverwaltung effizient einzusetzen.

Begründung:

Bereits § 21 Absatz 1 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) enthält eine klare und umfassende Regelung zur staatlichen Überwachung des Arbeitsschutzes. Danach ist die Überwachung des Arbeitsschutzes eine staatliche Aufgabe. Die zuständigen Behörden haben die Einhaltung dieses Gesetzes und der auf Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu überwachen und die Arbeitgeber bei der Erfüllung ihrer Pflichten zu beraten. Bei der Auswahl der zu überprüfenden Betriebe ist Art und Umfang des jeweiligen Gefährdungspotenzials zu berücksichtigen.

Die in Absatz 1a zusätzlich vorgesehene verpflichtende Begehungsquote von fünf Prozent aller Betriebe schafft keinen zusätzlichen Sicherheitsgewinn, führt jedoch zu erheblichem Verwaltungsmehraufwand und bindet personelle Ressourcen ohne risikobezogenen Mehrwert. Eine starre Quote schwächt die bedarfsorientierte und risikobasierte Kontrollpraxis, die sich in den Ländern bewährt hat.

Mit der bestehenden Regelung in Absatz 1 ist die Möglichkeit zu anlass- oder risikobezogenen Betriebsbegehungen bereits hinreichend und sachgerecht gewährleistet. Eine gesetzlich festgeschriebene Mindestquote ist daher weder erforderlich noch zielführend und muss daher ersatzlos entfallen.

Abstimmungsergebnis:

dafür:	alle anwesenden Mitglieder
dagegen:	/
Enthaltungen:	/

Antrag einstimmig angenommen

(*) Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

§ 21 Zuständige Behörden, Zusammenwirken mit den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung

(1) Die Überwachung des Arbeitsschutzes nach diesem Gesetz ist staatliche Aufgabe. Die zuständigen Behörden haben die Einhaltung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu überwachen und die Arbeitgeber bei der Erfüllung ihrer Pflichten zu beraten. Bei der Überwachung haben die zuständigen Behörden bei der Auswahl von Betrieben Art und Umfang des betrieblichen Gefährdungspotenzials zu berücksichtigen.

(1a) Die zuständigen Landesbehörden haben bei der Überwachung nach Absatz 1 sicherzustellen, dass im Laufe eines Kalenderjahres eine Mindestanzahl an Betrieben besichtigt wird. Beginnend mit dem Kalenderjahr 2026 sind im Laufe eines Kalenderjahres mindestens 5 Prozent der im Land vorhandenen Betriebe zu besichtigen (Mindestbesichtigungsquote). Von der Mindestbesichtigungsquote kann durch Landesrecht nicht abgewichen werden. Erreicht eine Landesbehörde die Mindestbesichtigungsquote nicht, so hat sie die Zahl der besichtigten Betriebe bis zum Kalenderjahr 2026 schrittweise mindestens so weit zu erhöhen, dass sie die Mindestbesichtigungsquote erreicht. Maßgeblich für die Anzahl der im Land vorhandenen Betriebe ist die amtliche Statistik der Bundesagentur für Arbeit des Vorjahres.

Kammerversammlung
am 07./08.11.2025

Zahnärztekammer Niedersachsen

Antrag-Nr.: **16**

Antragsteller: **Dr. Riefenstahl, Dr. Thomas, Dr. Ross, Dr. Vogel, Dr. Gerstenkamp, Dr. Schmilewski, Dr. Graeser, Dr. Stock**

TOP 2: **Wahlordnung für die Wahlen zu den Vorständen der Bezirksstellen der ZKN – Änderung dringend nötig**

Wortlaut und Begründung:

Die Kammerversammlung (KV) der Zahnärztekammer Niedersachsen (ZKN) fordert den Satzungsausschuss zur Vorarbeit für den Vorstand der ZKN auf, die „Wahlordnung für die Wahlen zu den Vorständen der Bezirksstellen der ZKN" dringend auf Basis der Erfahrungen aus den aktuell abgeschlossenen Wahlen zu reformieren. Insbesondere muss die Wahlordnung von für die Wahlen aktuell vorgesehenen 11 Wahlausschüssen (also je Wahlkreis/Bezirksstelle ein separater Wahlausschuss) umgestellt werden auf einen zentralen Wahlausschuss mit Kanzleiadresse des/der Vorsitzenden im Großraum Hannover.

Abstimmungsergebnis:

dafür:	Mehrheit der anwesenden Mitglieder
dagegen:	/
Enthaltungen:	3

Antrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder bei drei Enthaltungen angenommen

Kammerversammlung
am 07./08.11.2025

Zahnärztekammer Niedersachsen

Antrag-Nr.: **17**

Antragsteller: **Dr. Braun, Dr. Sereny, Dr. Herz, Dr. Bleß, Dr. Worch, Dr. Gebelein**

TOP 2: **„Macht 11 Pfennige zu 11 Cent!"**

Wortlaut und Begründung:

Betreff: „Macht 11 Pfennige zu 11 Cent!"

Beschluss: Die Kammerversammlung fordert den Verordnungsgeber auf, den GOZ-Punktwert von 11 Pfennigen auf 11 Cent zu ändern.

Abstimmungsergebnis:

dafür:	Mehrheit der anwesenden Mitglieder
dagegen:	/
Enthaltungen:	2

Antrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder bei zwei Enthaltungen angenommen

Kammerversammlung
am 07./08.11.2025

Zahnärztekammer Niedersachsen

Antrag-Nr.: **18**

Antragsteller: **Dr. Böse, Dr. Gerstenkamp, Dr. Riefenstahl, Dr. Glusa**

TOP 2: **Aufforderung, § 2 Abs. 1 und 2 GOZ sowie § 6 der GOZ umfassend zu nutzen**

Wortlaut und Begründung:

Die Kammerversammlung (KV) der Zahnärztekammer Niedersachsen (ZKN) erinnert an ihre am 11. November 2022 einstimmig verabschiedete „GOZ-Resolution" und stellt fest, dass die darin formulierten Kritikpunkte – insbesondere die fehlende Punktwertanhebung und dessen automatisierte regelmäßige Dynamisierung – weiterhin unverändert bestehen.

Die KV der ZKN fordert die Zahnärzteschaft daher nachdrücklich, wie schon im Schlusssatz der „GOZ-Resolution" angedeutet(*), auf, bei der Honorarfindung konsequent die bestehenden Möglichkeiten nach § 2 Abs. 1 und 2 GOZ sowie gegebenenfalls nach § 6 GOZ (Analogberechnung) zu nutzen, um ihre berechtigten wirtschaftlichen Interessen auch im Interesse der Patientinnen und Patienten durchzusetzen.

Die ZKN wird die Zahnärzteschaft hierbei aktiv unterstützen – durch Information, Beratung und Hilfestellungen zur rechtssicheren Anwendung der genannten Regelungen.

Begründung:

Trotz der im November 2022 von der KV der ZKN einstimmig verabschiedeten GOZ-Resolution der Kammerversammlung hat der Verordnungsgeber bislang keine Schritte unternommen, die seit Jahrzehnten überfällige Anpassung der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vorzunehmen. Die dort kritisierten Defizite – insbesondere der nicht mehr zeitgemäße Punktwert, dessen fehlende automatisierte regelmäßige Dynamisierung und das Fehlen einer leistungsgerechten Abbildung moderner Behandlungsmethoden – bestehen unverändert fort.

Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, dass die Zahnärzteschaft die in der geltenden GOZ vorgesehenen Handlungsspielräume nutzt. Die Anwendung von § 2 Abs. 1 und 2 GOZ sowie § 6 GOZ bietet die Möglichkeit, zahnärztliche Leistungen angemessen, transparent und im Einklang mit den rechtlichen Vorgaben zu vereinbaren.

Durch eine konsequente Nutzung dieser bestehenden Instrumente kann zugleich ein deutliches Signal an den Verordnungsgeber gesendet werden, dass die Zahnärzteschaft ihre berechtigten Interessen selbstbewusst wahrnimmt und einer überfälligen Punktwerterhöhung und dessen automatisierte regelmäßige Dynamisierung zunehmenden Nachdruck verleiht.

(*) *Wenn der Verordnungsgeber seiner Fürsorgepflicht nicht umgehend nachkommt, wird die Zahnärzteschaft aufgefordert, ihre berechtigten Interessen auch im Interesse der Patientinnen und Patienten mit Unterstützung der Kammer vorrangig über Vereinbarungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 GOZ durchzusetzen.*

Abstimmungsergebnis:

dafür:	Mehrheit der anwesenden Mitglieder
dagegen:	/
Enthaltungen:	1

Antrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder bei einer Enthaltung angenommen

Kammerversammlung
am 07./08.11.2025

Zahnärztekammer Niedersachsen

Antrag-Nr.: 19

Antragsteller: Dr. Frenzel, Dr. Gerstenkamp, Dr. Riefenstahl, Dr. Glusa

TOP 2: BEMA-GOZ-Schnittstellen jetzt

Wortlaut und Begründung:

Die Kammerversammlung (KV) der Zahnärztekammer Niedersachsen (ZKN) stellt fest, dass die Bundeszahnärztekammer (BZÄK) bereits vor mehr als drei Jahren einen überarbeiteten Entwurf der „Schnittstellen zwischen BEMA und GOZ" an die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV) zur gemeinsamen Abstimmung übermittelt hat.
Bis heute ist es nicht zu einer abschließenden Konsentierung und Veröffentlichung dieser für die Vertragszahnärzteschaft wichtigen Vereinbarungshilfe gekommen.

Die KV der ZKN fordert den Vorstand der KZBV daher nachdrücklich auf, kurzfristig den Dialog mit der BZÄK aufzunehmen, um die „Schnittstellen zwischen BEMA und GOZ" zeitnah gemeinsam zu finalisieren und zu veröffentlichen.

Begründung:
Die Bundeszahnärztekammer hatte die Einführung der neuen PAR-Behandlungsstrecke in der GKV zum Anlass genommen, die seit 2015 unveränderten Vereinbarungshilfen zwischen BEMA und GOZ grundlegend zu aktualisieren. Der überarbeitete Entwurf liegt der KZBV seit mehreren Jahren vor.

Angesichts der aktuellen Budgetierungen und der gestiegenen Notwendigkeit, privat zu vereinbarende Zusatzleistungen zum einen zu identifizieren und zum anderen rechtssicher und transparent zu gestalten, besteht ein dringender Bedarf an einer konsentierten Neufassung dieser Vereinbarungshilfen allein schon als nötige Orientierungshilfen.

Eine zeitnahe Veröffentlichung liegt im Interesse der gesamten Vertragszahnärzteschaft und dient der Rechtssicherheit sowie der Klarheit bei der Abgrenzung von GKV- und Privatleistungen.

Abstimmungsergebnis:

dafür:	Mehrheit der anwesenden Mitglieder
dagegen:	/
Enthaltungen:	5

Antrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder bei fünf Enthaltungen angenommen

Kammerversammlung
am 07./08.11.2025

Zahnärztekammer Niedersachsen

Antrag-Nr.: **20**

Antragsteller: **Dr. Dr. Zogbaum, Dr. Vogel, Dr. Böse, Dr. Gerstenkamp, Dr. Glusa, Dr. Stock, Dr. Riefenstahl,**

TOP 2: **Sicherstellung der Weiternutzung von Heilberufsausweisen (eHBA) und SMC-B-Karten mit RSA-Verschlüsselung bis zum Ablauf ihrer regulären Laufzeit**

Wortlaut und Begründung:

Die Kammerversammlung (KV) der Zahnärztekammer Niedersachsen (ZKN) fordert die Gematik in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) auf, den Einsatz aller im Umlauf befindlichen elektronischen Heilberufsausweise (eHBA) und Praxis-/Institutionsausweise (SMC-B) mit RSA(*)-Verschlüsselungstechnik bis zum Ende ihrer ursprünglich festgelegten Laufzeit zu ermöglichen.

Begründung:

Nach aktueller Verordnungslage behalten auch alle Zahnärztinnen und Zahnärzte, deren Praxen noch mit Heilberufsausweisen (eHBA) oder Praxis-/Institutionsausweisen (SMC-B) mit RSA-Verschlüsselungstechnik arbeiten, ab dem 1. Januar 2026 weiterhin den Zugang zur Telematikinfrastruktur (TI). Allerdings werden einige Anwendungen nicht mehr funktionieren, wie beispielsweise als wichtigste dieser Anwendungen das eRezept. Die Gematik verlangt für die umfängliche, uneingeschränkte Nutzung den Umstieg auf ECC-fähige Karten (Elliptic Curve Cryptography).

Der Austausch dieser Karten ist bundesweit erforderlich und betrifft sämtliche Leistungserbringer. Aufgrund erheblicher Bearbeitungs- und Lieferengpässe bei den Kartenherstellern ist jedoch bereits heute absehbar, dass viele Praxen den Austausch bis zum Stichtag nicht abschließen können. Zahlreiche Praxen würden damit unverschuldet den Zugang zu den TI-Diensten verlieren – mit gravierenden Folgen für Praxisbetrieb, Patientenversorgung und Abrechnung.

Da die bisher verwendeten RSA-basierten Karten technisch weiterhin funktionsfähig und sicher betrieben werden können, ist ein pauschales Nutzungsverbot zum Jahreswechsel sachlich nicht begründbar. Eine sanktionsfreie Weiternutzung bis zum Ablauf der ursprünglich festgelegten Gültigkeitsdauer ist notwendig, um einen geordneten und realistisch umsetzbaren Übergang auf die ECC-Technologie zu ermöglichen, die Versorgungssicherheit zu gewährleisten und die Praxen nicht für Umstände zu bestrafen, die außerhalb ihres Einflussbereichs liegen.

Die Gematik und das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) werden daher aufgefordert, gemeinsam eine pragmatische und rechtssichere Lösung zu entwickeln, die den Betrieb aller RSA-Karten bis zum Ende ihrer Laufzeit erlaubt und so einen reibungslosen Technologiewechsel sicherstellt.

(*) Die Abkürzung „RSA" steht für die Nachnameninitialen der drei Erfinder des gleichnamigen 1977 von ihnen entwickelten Kryptosystems:

Rivest – Shamir – Adleman
Konkret: Ron Rivest, Adi Shamir, Leonard Adleman

Abstimmungsergebnis:

dafür:	Mehrheit der anwesenden Mitglieder
dagegen:	/
Enthaltungen:	4

Antrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder bei vier Enthaltungen angenommen

Kammerversammlung
am 07./08.11.2025

Zahnärztekammer Niedersachsen

Antrag-Nr.: **21**

Antragsteller: **Dr. Tetzlaff, Dr. Dr. Zogbaum, Dr. Gerstenkamp, Dr. Gernhardt, Dr. Stock, Dr. Riefenstahl**

TOP 2: **Forderung nach sanktionsfreier, praxisorientierter und kostenfreier Anwendung der Telematik-Infrastruktur (TI)**

Wortlaut und Begründung:

Die Kammerversammlung (KV) der Zahnärztekammer Niedersachsen (ZKN) fordert den Gesetzgeber auf, die Anwendung aktueller und künftiger Telematik-Infrastruktur-Dienste und -Komponenten unverzüglich sanktionsfrei zu stellen, an den Bedürfnissen der Leistungserbringer und deren Praxisteams zu orientieren und ausnahmslos kostenfrei für die Leistungserbringer vorzuhalten.

Begründung:

Seit Einführung der Telematikinfrastruktur (TI) setzt der Gesetzgeber wiederholt auf das völlig ungeeignete Mittel von Sanktionen, um die Nutzung neuer digitaler Anwendungen zu erzwingen. Diese Vorgehensweise hat sich als kontraproduktiv erwiesen. In der Vergangenheit waren die eingeführten TI-Anwendungen bei ihrem Start häufig fehleranfällig, technisch unausgereift und führten nicht selten zu erheblichen Störungen in den Praxisabläufen.

Die Akzeptanz digitaler Prozesse im Gesundheitswesen entsteht nicht durch Druck, sondern durch Verlässlichkeit, Funktionalität und erkennbaren Nutzen. Eine Digitalisierung, die auf Zwang, Fristen und Strafandrohungen basiert, untergräbt Vertrauen, belastet die Praxen organisatorisch und finanziell und behindert damit den eigentlichen Fortschritt, den sie fördern soll.

Für eine nachhaltige und praxisgerechte Digitalisierung ist es notwendig, dass alle bestehenden und künftig geplanten TI-Anwendungen erst dann verpflichtend ausgerollt werden, wenn sie stabil, sicher und praxistauglich funktionieren. Zudem müssen sämtliche Komponenten und Dienste der TI für die Leistungserbringer kostenfrei bereitgestellt werden. Nur wenn digitale Anwendungen durch einen spürbaren Mehrwert für Behandler, Praxisteams und Patienten überzeugen, werden sie aus Überzeugung und nicht aus Zwang ihren Weg in die tägliche Versorgung finden.

Abstimmungsergebnis:

dafür:	Mehrheit der anwesenden Mitglieder
dagegen:	/
Enthaltungen:	8

Antrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder bei acht Enthaltungen angenommen

Kammerversammlung
am 07./08.11.2025

Zahnärztekammer Niedersachsen

Antrag-Nr.: **22**

Antragsteller: **Dr. Dr. Zogbaum, Dr. Böse**

TOP 2: **Dresscode für Standesvertreter zur KV**

Wortlaut und Begründung:

Der Kammervorstand möge einen der Würde der Veranstaltung angemessenen Dresscode für zukünftige Kammerversammlungen erstellen und den Mitgliedern der Kammerversammlung empfehlen.

Begründung:

Es hat sich ein zunehmender Kulturverlust in der anlassbezogenen Kleidungsordnung eingeschlichen, so auch für so hochrangige und repräsentative Versammlungen wie die Kammerversammlung (KV) der ZKN oder die Vertreterversammlung (VV) der KZVN. Zunehmend ist hier eine freizeitmäßige Kleiderkultur zu beobachten.

Die klassische Herren Kleidung für gehobene Anlässe mit Anzug / Krawatte oder mindestens (!) Sakko / Krawatte, zu denen zweifelsfrei diese Sitzungen gehören, ist leider zunehmend einer freizeitmäßigen Kleidung gewichen.

Als gewählte Standesvertreter in den beiden höchsten niedersächsischen zahnärztlichen Selbstverwaltungen, der ZKN und der KZVN, repräsentieren wir ca. 6.500 Zahnärzte in Niedersachsen, die flächendeckend ca. 8 Mio. Einwohner zahnärztlich versorgen.

Allein in der ZKN verwalten wir Standesvertreter ca. 2,6 Mrd. € im AVW höchst verantwortlich und treuhänderisch für die Altersversorgung unserer Kollegen. Von den enormen Summen, die in der KZVN täglich treuhänderisch bewegt werden, ganz zu schweigen.

Es sind die beiden höchsten zahnärztlichen Gremien in Niedersachsen.
Beide Selbstverwaltungen beinhalten eine gewaltige hoheitliche Aufgabe mit einer enormen Verantwortung und Güte, auch mit einer nicht unerheblichen beruflichen Wirkung auf die Bundesebene und bis in die Sozialpolitik!

Eine anlassbezogene klassische Kleidung halte ich für sehr angemessen!
Mit seinem persönlichen Erscheinungsbild und der damit verbundenen visuellen Wertschätzung für diese hochrangigen Sitzungen wird eben diesen auch die zustehende Würdigung entgegengebracht.

Die Außenwirkung auf den veröffentlichten Fotos ist ebenfalls nicht zu unterschätzen!

Zur Vermeidung von „textilen Unsicherheiten" sollte der Vorstand der ZKN für hochrangige Sitzungen unserer Standesvertreter einen Dresscode erstellen und empfehlen.

Dieser könnte auch für die VV übernommen werden.

Abstimmungsergebnis:

dafür:	10
dagegen:	Mehrheit
Enthaltungen:	einige

Antrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgelehnt

Kammerversammlung
am 07./08.11.2025

Zahnärztekammer Niedersachsen

Antrag-Nr.: **23**

Antragsteller: **Dr. Gebelein, Fr. Paap, Dr. Wojak-Martiensen, Dr. Götzke**

TOP 2: **Rücknahme der Beantragung der Aufnahme in die Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen für Zahnmedizinische Fachangestellte**

Wortlaut und Begründung:

Beschluss: Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Niedersachsen beschließt die Arbeit zur Regelung der Arbeitsbedingungen für Zahnmedizinische Fachangestellte/Zahnarzthelfer/innen (AAZ) nicht mehr zu unterstützen und künftig nicht mehr über einen/n vom Vorstand bestimmte/n Vertreter/in der Arbeitsgemeinschaft gestaltend vertreten zu sein.

Begründung: Die finanzielle Situation in den Praxen ist aufgrund der steigenden Inflation, den steigenden Kosten für Energie, Material und eine nicht ausgereifte Telematikinfrastruktur, sowie einer eingeführten strengen Budgetierung und zu erwartenden Regresszahlungen extrem angespannt.
Dieser Beitritt führt zu einem indirekten Druck auf die Praxen, sich den Regelungen des Verbandes medizinischer Fachberufe zu beugen. Es wird keine Unterscheidung zwischen unterschiedlichen Regionen vorgenommen und konterkariert ein notwendiges Leistungsprinzip. Dies widerspricht den Werten eines freien Berufsstandes.

Abstimmungsergebnis:

dafür:	13
dagegen:	Mehrheit der anwesenden Mitglieder
Enthaltungen:	10

Antrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder bei zehn Enthaltungen abgelehnt

Kammerversammlung
am 07./08.11.2025

ZKN
Zahnärztekammer
Niedersachsen

Antrag-Nr.: **24**

Antragsteller: **Dr. Urbach, Dr. Worch, Dr. Braun, Herr Röver, Dr. Siemermann-Kaminski, Dr. Gebelein, Dr. Dr. Zogbaum**

TOP 2: **Aktivrente für Selbstständige öffnen**

Wortlaut und Begründung:

Die Kammerversammlung der ZKN fordert die Bundesregierung auf, die Möglichkeit einer Öffnung der Aktivrente für Selbstständige im Allgemeinen wie auch für berufsständige Versorgte, die keine Beitragspflicht des Einkommens für den Arbeitgeber nach § 172a SGB VI vorweisen, im Besonderen zu diskutieren.

Begründung:
Grundsätzlich ist es gut, dass die Bundesregierung vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen angespannten Lage in Deutschland ein Handlungsbedarf erkennt und Beschäftigte sowie weiterhin berufstätigen Rentenbeziehern steuerlich entlasten will. Auch angestellt tätige Mitglieder der berufsständischen Versorgungswerke würden dann von der Steuerbefreiung von Arbeitseinkommen bis zu einer Höhe von insgesamt EUR 24000 im Jahr profitieren. Darauf möchte die Kammer ausdrücklich hinweisen.

Allerdings berücksichtigt die geplante Aktivrente nicht alle Angehörigen der Freien Berufe. Selbstständigen soll der steuerliche Anreiz nicht gewährt werden u.a. mit der Begründung, dass diese Gruppe auch ohne Anreiz länger arbeiten würde und ein Anreiz nicht nötig sei.
Für die Kammerversammlung ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Zielsetzung des Gesetzentwurfs, nämlich einen Anreiz zu bieten, das Erwerbspotential oft hochqualifizierter älterer Menschen besser zu nutzen, nicht auch auf diese Gruppe zutreffen sollte. Denn dieses Ziel betrifft abhängig Beschäftigte und selbstständig Tätige gleichermaßen.

Abstimmungsergebnis:

dafür:	Mehrheit der anwesenden Mitglieder
dagegen:	/
Enthaltungen:	3

Antrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder bei drei Enthaltungen angenommen